



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 17. März 1995

Zl. 97.109/27-SL III/95

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

XIX. GP-NR

387 /AB

1995-03-17

zu

330 /B

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde vom 17. Jänner 1995, Nr. 330/J-NR/1995, betreffend "Haftzelle in der Asylbehörde (Artikel vom Standard, 30.10.1994)", beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß das Bundesasylamt über keine Hafträume verfügt. Die angesprochene Haftmöglichkeit befindet sich in den Räumlichkeiten, die der Amtshilfegruppe der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien vom Bundesasylamt zur Verfügung gestellt wurden. Die Einrichtung erfolgte mit November 1993. Die Räumlichkeit wurde auf Anregung der Bundespolizeidirektion Wien vorgesehen.

- 2 -

Zu Frage 2 und 3:

Bei der Übersiedlung der Außenstelle Wien des Bundesasylamtes am 21. Mai 1993 war ein Raum vorhanden, der dem Zweck der Unterbringung von Fremden bis zur Verbringung in das Polizeigefangenenhaus aufgrund der Verhängung der Schubhaft diente. Es handelte sich hier um einen nicht gesondert gesicherten Raum, der auch nicht zur Gänze eingesehen werden konnte. Aus Sicherheitsgründen - so gab es beispielsweise einen tätlichen Angriff auf einen kontrollierenden Beamten - waren weitere bauliche Vorkehrungen zu treffen, die danach durchgeführt wurden. Eine Berichterstattungspflicht an mich über bauliche Einrichtungen, die von der zuständigen Behörde veranlaßt werden, gibt es nicht, sodaß keine Veranlassung bestand, mich über diese Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen.

Zu Frage 4:

Bei den anderen Außenstellen des Bundesasylamtes sind aufgrund der baulichen Gegebenheiten keine solchen Einrichtungen errichtet worden. Eine Hafträumlichkeit gibt es lediglich im räumlichen Verband der Außenstelle Traiskirchen des Bundesasylamtes zur Verfügung der zuständigen Fremdenpolizeibehörde, nämlich der Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft Baden.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Seit November 1993 wurden insgesamt 46 Personen vor der Überstellung in die Polizeigefangenenhäuser in der genannten

- 3 -

Räumlichkeit von Beamten der Amtshilfegruppe der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien angehalten.

Zu Frage 7:

Durchschnittlich beträgt die Zeitdauer bis zu zwei Stunden.

Zu Frage 8:

Die Rechtsgrundlage für die Festnahme und Anhaltung von Fremden findet sich in den §§ 41, 43 und 85 des Fremden-gesetzes.

Zu Frage 9:

Im Hinblick auf den kurzfristigen Aufenthalt ist es möglich und auch üblich, daß etwa zur Aufnahme eines telefonischen Kontaktes oder aber zur Benutzung der WC-Anlagen die diesbe-züglichen Möglichkeiten der Außenstelle Wien des Bundes-asylamtes genutzt werden. In diesem Fall wird die erforderli-che Sicherung durch einen Kriminalbeamten wahrgenommen.

Zu Frage 10:

Nein. Unter Beachtung des § 9 AsylG wird erst nach der Erlassung eines abweislichen Asylbescheides und nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft gegeben sind, durch den zuständigen Referenten der Fremdenpolizeibehörde die erforderliche fremdenpolizeiliche Maßnahme veranlaßt. Wenn der zuständige Referent der Fremdenpolizeibehörde die Erlassung eines Schubhaftbescheides ankündigt, wird der Fremde gemäß § 85 Abs. 2 des Fremden-gesetzes vorläufig festgenommen. Nach Einlangen des Schubhaft-bescheides wird der Häftling unverzüglich mittels Arrestan-tenwagen zur weiteren Verfügung des Fremdenpolizeilichen Büros in das Polizeigefangenenhaus Wien überstellt.

- 4 -

Zu Frage 11:

Im Anschluß an das "Erstinterview" wurde 1994 nach Mitteilung des Bundesasylamtes kein Asylwerber in Schubhaft genommen. Im Jahr 1994 wurden 36 Asylwerber nach Abschluß des Verfahrens in Haft genommen.

Zu Frage 12:

Durch die Beamten der Amtshilfegruppe wird allenfalls nach Erlassung eines abweislichen Asylbescheides, in dem der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verhängung von Schubhaft das Fremdenpolizeiliche Büro der Bundespolizeidirektion Wien telefonisch kontaktiert, wobei die Durchschrift des Asylbescheides und des Einvernahmeprotokolls auf dem Faxweg übermittelt wird.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Verständigung erst nach der Verkündung des Asylbescheides erfolgt.

Der Schubhaftbescheid wird unverzüglich von der Fremdenpolizeibehörde ausgestellt und normalerweise auf dem Faxweg übermittelt.

Wie bereits dargestellt, wird einem Asylwerber der negative Asylbescheid vor der Festnahme zugestellt. Die Zustellung des negativen Asylbescheides in der Schubhaft und zwar nach Zustellung des Schubhaftbescheides ist weder vorgesehen noch üblich.

Zu Frage 13:

Im Jahr 1994 haben 5.082 Fremde einen Asylantrag eingebracht; hievon wurden 1.586 Personen in Bundesbetreuung aufgenommen. Darüber hinaus wurden 714 Personen, die keinen Asylantrag gestellt hatten, denen aber aufgrund der Einreise-

- 5 -

bestimmungen für bosnische Kriegsvertriebene das Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt, in die Bundesbetreuungsstellen des Bundesministeriums für Inneres aufgenommen. Die Gesamtzahl der Aufnahmen in die Einrichtungen der Bundesbetreuung beträgt somit 2.300 Personen.

Faut KZ

Nr. XIX. GP.-NR
330. /J
1995 -01- 17

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Haftzelle in der Asylbehörde (Artikel vom STANDARD, 30.10.1994)

Vom Interview im Asylamt direkt in die Schubhaft

Wien – In den Ecken des Hauses Landstraßer Hauptstraße 171 in Wiens drittem Gemeindebezirk befinden sich Räume, die nicht vom Gang aus, sondern nur vom Nebenzimmer zugänglich sind. In jener Ecke, die dem Haus Nr. 169 zugewandt ist, wurde eine Haftzelle eingerichtet.

In einem Bürogebäude mag derlei an sich ungewöhnlich anmuten. In der Landstraßer Hauptstraße 171 freilich residiert ein besonderes Büro: die Außenstelle Wien des Bundesasylamtes.

Kontaktaufnahme

Seit vielen Monaten fragen sich Ausländerbetreuer, wie es möglich sei, daß regelmäßig Asylwerber direkt vom Interview vor dem Asylamt in die Schubhaft überstellt werden; die Haftzelle im ersten Stock ist eine Antwort. Notwendig sei außerdem eine „Kontaktaufnahme mit der Fremdenpolizei“, erläutert Wilfried Stracker, stellvertretender Leiter der Außenstelle,

kann doch alleine die Fremdenpolizei die Schubhaft verhängen. Im Asylamt bleiben die Flüchtlinge höchstens ein paar Stunden inhaftiert, bis zu ihrer Überstellung ins Polizeigefangenenhaus.

Seit einem Jahr, sagt Stracker, werde die Zelle wesentlich seltener benützt als zuvor. Denn der Unabhängige Verwaltungssenat, für Beschwerden gegen die Anordnung der Schubhaft zuständig, habe es nicht akzeptiert, daß verhaftet werde, wer zum Verhör über seinen Asylantrag auf Grund einer Vorladung komme (dies tun all jene, deren erster Versuch zur Kontaktaufnahme mit dem Asylamt außerhalb der Bürozeiten erfolgt ist).

Christoph Lengauer, ehemaliger Mitarbeiter von „amnesty international“, hat die Zelle von innen gesehen: Darin stehen, so erzählte er dem STANDARD, zwei Käfige aus einem Maschendraht, wie er für Kellerfenster Verwendung finde, jeder so groß wie eine Telephonzelle. (schle)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. a) Wann wurden die beiden Haftzellen (Käfige aus Maschendraht in der Größe einer Telephonzelle mit Sitzbank) in einem Raum der Asylbehörde in Wien, Landstraßer Hauptstraße 171, eingerichtet?

- b) Wer hat dazu den Auftrag erteilt?
2. Seit wann ist Ihnen bekannt, daß es im Asylamt Landstrasser Hauptstraße 171 zwei derartige Haftzellen gibt?
 3. Wie rechtfertigen Sie die Einrichtung dieser Haftzellen im Asylamt?
 4. In welchen anderen Außenstellen der Bundesasylbehörde sind ebenfalls derartige Haftzellen eingerichtet?
 5. In Österreich haben in den letzten Jahren merklich weniger Personen einen Antrag auf Asyl gestellt. Dienen diese Haftzellen als wirksames Abschreckungsmittel, in Österreich einen Asylantrag zu stellen?
 6. Wie Ihr Pressesprecher Walter Kratzer bestätigt hat, werden diese Haftzellen in der Asylbehörde nach wie vor regelmäßig benutzt. Wieviele Personen, die einen Asylantrag stellten, wurden bis zur Übernahme durch die Fremdenpolizei in diesen Haftzellen festgehalten?
 7. Für welche Dauer wurden diese Personen dort durchschnittlich festgehalten?
 8. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Anhaltung von Asylwerbern in der Asylbehörde?
 9. Was passiert, wenn die Festgehaltenen menschlichen Bedürfnissen nachgehen müssen? Ist in den Haftzellen bzw. in dem Raum in dem sich diese befinden auch eine WC - Anlage eingebaut?
 10. Ist es üblich, daß bei der Asylbehörde bzw ihren Außenstellen Personen, die einen Asylantrag stellten, nach ihrem Erstinterview bis zur Ausfertigung des Schubhaftbescheides festgehalten und dann der Fremdenpolizei übergeben werden?
 11. Wieviele Personen, die 1994 einen Asylantrag stellten, wurden im Anschluß an das Erstinterview in Schubhaft genommen?
 12. a) Wie und wann erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Beamten der Asylbehörde, Außenstelle Landstrasser Hauptstraße 171 mit den zuständigen Beamten der Fremdenpolizei damit diese den Schubhaftbescheid ausfertigen können?
 - b) Werden die Beamten der Fremdenpolizei noch während oder nach Ende des Erstinterviews von der Asylbehörde verständigt, auch wenn noch kein Asylbescheid vorliegt?
 - c) Werden die Beamten der Fremdenpolizei telefonisch oder per fax von der Asylbehörde verständigt?

- d) Wie und wann wird der Schubhaftbescheid von der Fremdenpolizei ausgestellt?
 - e) Wird der Schubhaftbescheid per Fax geschickt oder von einem Beamten vorbeigebracht und wann erfolgt dies?
 - f) Oder sind die Beamten der Fremdenpolizei bereits im selben Haus untergebracht? Wurden für die Fremdenpolizei dort ein oder mehrere Räume angemietet?
 - g) Wann wird den dort in der Asylbehörde, Außenstelle Landstrasser Hauptstraße 171 Festgehaltenen der negative Asylbescheid zugestellt?
 - h) Ist es richtig daß in der Regel den Personen, die dort in der Asylbehörde festgehalten werden der negative Asylbescheid erst in der Schubhaft und zwar nach dem Schubhaftbescheid zugestellt wird?
13. Wieviele Personen, die 1994 einen Asylantrag stellten, wurden in die Bundesbetreuung aufgenommen?